

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Pauschalgenehmigungen für das verbotene Pflanzenschutz- mittel Fluazifop-P in Wasserschutzgebieten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. weshalb nach dem Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten das Pestizid „Fluazifop-P“ eine Sonderzulassung nach § 22 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) erhalten hat, obwohl dies nach EU-Zulassungsverfahren für Wasserschutzgebiete nicht geeignet ist;
2. wie diese Sonderzulassung Fluazifop-P nach § 22 PflSchG angesichts der landesweiten Pflanzenschutzreduktionsstrategie und des Biodiversitäts-Stärkungsgesetzes erklärbar ist;
3. inwieweit die Ausnahmezulassung des Pflanzenschutzmittels Fluazifop-P nach § 22 PflSchG durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg vom 4. März 2022 ohne die vorgeschriebene Einzelfallprüfung (es war ein Sammelantrag des Bauernverbands), ohne Prüfung der Geringfügigkeitsschwelle, ohne Prüfung des Schadbefalls, ohne Prüfung der Effektivität der Maßnahmen des vorrangig einzusetzenden integrierten Pflanzenschutzes und entgegen den Vorgaben des PflSchG über das Zulassungsdatum des Wirkstoffs hinaus erteilt wurde;
4. weshalb 13 Jahre nach Verabschiedung der EU Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung (Verordnung 1107/2009) und der Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Anwendung von Pestiziden (Richtlinie 2009/128/EG) erst jetzt ein Projekt „konservierender Ackerbau ohne Glyphosat“ aufgelegt wurde;

5. weshalb amtliche Kontrollen das Fehlen der gerätetechnischen Ausstattung zur mechanischen Wildpflanzenkontrolle als wichtigen Baustein des integrierten Pflanzenschutzes über Jahre tolerieren und damit den gesetzlich vorgeschriebenen Vorrang der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes trotz Zuwiderlaufen gegen europäische Vorschriften ignoriert;
6. in welcher Häufigkeit und mit welchen Ergebnissen die Landwirtschaftsverwaltung die Einhaltung der Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes in den landwirtschaftlichen Betrieben kontrolliert;
7. inwieweit die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe frühzeitig im Zuge der Beratung auf die Problemlage hingewiesen, in der Anwendung der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes geschult oder auf Umstellungsmöglichkeiten auf Ökologische Landwirtschaft hingewiesen wurden;
8. warum die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und die Verbände der Wasserwirtschaft nicht über diesen Vorgang informiert wurden, sondern nur zufällig davon erfahren haben;
9. wie sie in dieser Angelegenheit weiterhin verfahren will, insbesondere, inwieweit und wie lange diese pauschale Ausnahmegenehmigung praktiziert werden soll und wie die betreffenden einzelnen Betriebe bezüglich der Alternativen (biologischer Anbau, mechanische Methoden des integrierten Pflanzenschutzes etc.) kontrolliert und beraten werden sollen.

1.12.2023

Rolland, Gruber, Steinhülb-Joos, Röderer, Weber SPD

Begründung

Seit Anfang 2022 darf das Pestizid Glyphosat nicht mehr in Wasserschutzgebieten angewendet werden. In Baden-Württemberg gilt das Biodiversitätsstärkungsgesetz und bei der landesweiten Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie soll der integrierte Pflanzenschutz, also vorrangig Maßnahmen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, eine große Rolle spielen.

Dennoch hat das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg mit Schreiben vom 4. März 2022 eine einzelbetriebliche Zulassung des Wirkstoff Fluzifop-P (Fusilade MAX, Zulassungs-Nr. 024847-00, Zul.-Ende 31. Dezember 2022) für Sommergerste, Sommerweizen und Hafer in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten als „Sammelzulassung“ für Mitgliedsunternehmen des Landesbauernverbands (LBV) verfügt und ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel, das für diese Anwendung in Wasserschutzgebieten beim EU-Zulassungsverfahren wegen bestehender Gefährdungen keine Zulassung erhalten hat, für Wasserschutzgebiete zugelassen.

Zudem sieht § 22 Absatz 2 Nummer 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vor, dass die Zulassung nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden darf, wenn die Pflanzen nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder Schadorganismen vorliegen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen. Zudem hat es keine Einzelfallprüfung bei den landwirtschaftlichen Betrieben gegeben, nicht einmal die Namen der Betriebe seien dem LTZ bekannt gewesen. Auch wurde die Sonderzulassung über die Zulassungsdauer des Wirkstoffs hinweg verfügt. Die Vorgabe des § 22 PflSchG lautet „Dabei darf die Frist die Dauer der Zulassung des Pflanzenschutzmittels nicht überschreiten“.

Letztlich ist zu beleuchten, warum das Ministerium mit seinem Verwaltungshandeln und seiner Begründung für die Zulassung des Pestizids („Ausschlaggebend für diese Entscheidung war das Fehlen einer chemischen Alternative für den genannten Anwendungszweck nach dem Wegfall von Glyphosat in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“; Schreiben vom 11. Mai 2022, AZ 23-8240.00; S. 2) mit Blick auf die Vorgaben zum Vorrang des integrierten Pflanzenschutzes, auf die landesweite Pflanzenschutzreduktionsstrategie und auf das Biodiversitätsstärkungsgesetz keinen Widerspruch sieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 Nr. 23-8240.00 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. weshalb nach dem Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten das Pestizid „Fluazifop-P“ eine Sonderzulassung nach § 22 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) erhalten hat, obwohl dies nach EU-Zulassungsverfahren für Wasserschutzgebiete nicht geeignet ist;

Zu 1.:

Fusilade MAX mit dem Wirkstoff Fluazifop-P ist ein bereits in den 1980er-Jahren entwickeltes Nachauflaufherbizid gegen Ungräser und Ausfallgetreide. Es hat keine Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen bezüglich der Anwendung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Der Grund dafür ist nach unserer Kenntnis, dass im Gegensatz zu früher heute ein gereinigtes Isomer vorliegt bzw. sich ein verlagernder Metabolit als toxikologisch nicht relevant herausgestellt hat.

Der fachliche Hintergrund der Antragstellung war das Erlassen der W-Auflage (keine Anwendung in Wasserschutzgebieten) für Glyphosat-Produkte in der geänderten Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung, die für die Landwirtschaft im Jahr 2021 Anfang September kurzfristig kam. Besonders betroffen von der W-Auflage für Glyphosat sind Betriebe mit erosionsgefährdeten Flächen in Wasserschutzgebieten, die Zwischenfrüchte nach der Hauptkultur anbauen. Der Zwischenfruchtanbau hat sich in Baden-Württemberg inzwischen seit Jahrzehnten bewährt und dient besonders dem Erosions- und Grundwasserschutz. Das Anbauverfahren war bisher überwiegend auf den Einsatz von Glyphosat angewiesen, um bei zunehmend milden Wintern nicht-abgefrorene Zwischenfruchtpflanzen zu beseitigen. Gleichzeitig konnten mit dieser Maßnahme auch Gräser und Ausfallgetreide reguliert werden, wodurch in der Hauptkultur oft keine Unkrautregulierung mehr erforderlich war. Da Glyphosat in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nun nicht mehr zur Anwendung kommen darf, wurden im Februar 2022 verstärkt Anfragen von Landwirtinnen und Landwirten bei den Landratsämtern und Regierungspräsidien nach Lösungsmöglichkeiten gestellt.

Nach ersten Einzelanfragen bzgl. einer Genehmigung hat dann der Landesbauernverband (LBV) beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) einen Sammelantrag nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz gestellt, der am 4. März 2022 positiv beschieden wurde. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war das Fehlen einer chemischen Alternative für den oben genannten Anwendungszweck nach dem Wegfall von Glyphosat in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Auch das Fehlen der gerätetechnischen Ausstattung in den meisten Betrieben für die alleinige mechanische Wildpflanzenkontrolle, um ohne den erosionsgefährdenden Pflugeinsatz die notwendige Freiheit der zu bestellenden Flächen von Ausfallgetreide und Gräsern zu gewährleisten, trug zur Entscheidung bei.

2. wie diese Sonderzulassung Fluazifop-P nach § 22 PflSchG angesichts der landesweiten Pflanzenschutzreduktionsstrategie und des Biodiversitäts-Stärkungsgesetzes erklärbar ist;

Zu 2.:

Für die Landwirtschaft besteht mit Fusilade MAX die Möglichkeit, weiterhin einen Zwischenfruchtanbau zwischen den Hauptkulturen zu betreiben, ohne eine starke Verunkrautung mit Gräsern befürchten zu müssen. Der Zwischenfruchtanbau ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes notwendig. Bei dem Wirkstoff Fluazifop-P handelt es sich im Gegensatz zu dem Totalherbizid Glyphosat um einen selektiven Wirkstoff, der nur Gräser und Getreide erfasst, nicht jedoch Kräuter oder nicht-abgefreorene Zwischenfrüchte. Damit entspricht die Anwendung aufgrund der selektiven Wirkung den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes, der guten fachlichen Praxis nach der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG und dem deutschen Pflanzenschutzrecht. Ebenfalls entspricht der Anbau von Sommergetreide dem integrierten Pflanzenbau, um winterungs- und maisdominierte Fruchtfolgen zu erweitern. Sommergerste ist wegen der vergleichsweise niedrigen N-Düngung und der geringen Auswaschungsverluste aus Wasserschutzsicht eine günstige Kultur.

3. inwieweit die Ausnahmezulassung des Pflanzenschutzmittels Fluazifop-P nach § 22 PflSchG durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg vom 4. März 2022 ohne die vorgeschriebene Einzelfallprüfung (es war ein Sammelantrag des Bauernverbands), ohne Prüfung der Geringfügigkeitsschwelle, ohne Prüfung des Schadbefalls, ohne Prüfung der Effektivität der Maßnahmen des vorrangig einzusetzenden integrierten Pflanzenschutzes und entgegen den Vorgaben des PflSchG über das Zulassungsdatum des Wirkstoffs hinaus erteilt wurde;

Zu 3.:

Das LTZ Augustenberg ist nach § 10 Ziffer 12 LwZustV (Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung) zuständig für Genehmigungen zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach § 22 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes nach Maßgabe des Artikel 51 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Neben dem nicht näher bestimmten „geringfügigen Anbau (1a)“ sieht § 22 Absatz 2 Nr. 1 unter Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes auch Schaderreger, Krankheiten und Pflanzenschutzprobleme vor, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen. Dies wurde bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgte Ende Februar sehr zeitnah am notwendigen Applikationstermin Anfang März. In der Kürze der Zeit konnte die Betriebsliste durch den Verband nicht vorgelegt werden und das LTZ hat darauf verzichtet. Daher gilt die Genehmigung nur für Mitgliedsbetriebe, die Flächen in den genannten Schutzgebieten haben und Ausfallgetreide und Ungräser vor der Aussaat des Sommergetreides bekämpfen mussten. Der Sammelantrag wurde vom LBV mit Einschluss des Badischen landwirtschaftlichen Hauptverbands (BLHV) gestellt. Daher war die Genehmigung auch für südbadische Betriebe nutzbar, die dem BLHV angehören. Insgesamt wurde von der Genehmigung kaum Gebrauch gemacht.

4. weshalb 13 Jahre nach Verabschiedung der EU Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung (Verordnung 1107/2009) und der Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Anwendung von Pestiziden (Richtlinie 2009/128/EG) erst jetzt ein Projekt „konservierender Ackerbau ohne Glyphosat“ aufgelegt wurde;

Zu 4.:

Das Land Baden-Württemberg forscht am LTZ schon seit längerem in mehreren Projekten zu Strategien um den Einsatz von Herbiziden und insbesondere Totalherbizide im konservierenden Ackerbau zu reduzieren. So wurde in dem vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) geförderten Projekt „Umsetzung des Konservierenden Ackerbaus in Baden-Württemberg – ein Weg zur Reduktion der Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Grund- und Oberflächengewässer“ ab der zweiten Förderperiode (Laufzeit: 2017 bis 2022) erste Ansätze zur konservierenden Bodenbearbeitung ohne Totalherbizid geprüft. Speziell für den Sojaanbau hat das LTZ im vom BMEL geförderten Projekt „FixVorSaat – Optimierung des Anbaus von Sojabohnen – Bestimmung des Vorruchtwertes und der N2-Fixierleistung sowie Reduzierung der Bodenbearbeitung“ (Laufzeit: 2015 bis 2018) erfolgreich gezeigt, wie Sojaanbau mit konservierender Bodenbearbeitung auch ohne Totalherbizide funktionieren kann. Die bisherigen Ergebnisse aus den Projekten zeigen jedoch, dass häufig pflanzenbauliche Systemanpassungen erforderlich sind und die Standort- und Betriebsbedingungen einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg des konservierenden Ackerbaus ohne Totalherbizide haben. Für den umweltpolitischen Zielkonflikt zwischen einer Reduktion des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel und einem gezielten Bodenschutz und Wasserschutz durch den konservierenden Ackerbau gibt es bisher keine Lösung für alle Standortbedingungen und Betriebsformen.

Das MLR fördert daher das Projekt „konservierender Ackerbau ohne Glyphosat“. Das Projektziel ist die Entwicklung von praxisrelevanten Systemen, die eine zielgerichtete Unkrautkontrolle ohne den Einsatz von Totalherbiziden bei gleichzeitigem Bodenschutz in erosionsgefährdeten Regionen Baden-Württembergs gewährleisten. Das bestehende und etablierte Anbausystem mit reduzierter Bodenbearbeitung funktioniert ohne den Einsatz von Herbiziden nicht, da durch den Wegfall oder die verringerte Intensität der Bodenbearbeitung auch deren phytosanitäre und unkrautkontrollierende Wirkung verloren geht oder vermindert ist. Im Projekt werden Kombinationen von Maßnahmen für ein erfolgreiches Unkraut-Management getestet. Wichtige Ansatzpunkte dabei sind:

- eine erhöhte Fruchtfolgediversität
- eine Optimierung des Zwischenfruchtanbaus
- eine angepasste Bodenbearbeitung, zum Beispiel durch die Umsetzung eines „falschen Saatbetts“
- mechanische Unkrautbekämpfung im Bestand, zum Beispiel mit Striegel oder Hacke

Bis dato konnte im Projekt kein System entwickelt werden, das hinsichtlich der Zielkonflikte, jedoch auch hinsichtlich Wirtschaftlichkeit eine adäquate Alternative für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg darstellt.

5. weshalb amtliche Kontrollen das Fehlen der gerätetechnischen Ausstattung zur mechanischen Wildpflanzenkontrolle als wichtigen Baustein des integrierten Pflanzenschutzes über Jahre tolerieren und damit den gesetzlich vorgeschriebenen Vorrang der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes trotz Zuwiderlaufen gegen europäische Vorschriften ignoriert;

Zu 5.:

Beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) werden 20 Euro pro Hektar Maschinenkosten für das Striegeln bei 12 m Arbeits-

breite angegeben. Die Investitionskosten liegen bei ca. 1 500 bis 2 500 Euro pro Hektar pro Meter Arbeitsbreite, bei praxisüblichen Arbeitsbreiten von 6 bis 12 m, je nach Ausstattung. Maschinen wie Hacke und Striegel zur mechanischen Beikrautbekämpfung sind in vielen Betrieben bislang nicht vorhanden und werden kurzfristig in hohen Stückzahlen auch nicht auf dem Markt zur Verfügung stehen. Betriebswirtschaftliche Investitionen liegen bei einer Hacke bei ca. 60 000 Euro und beim Striegel bei ca. 30 000 Euro.

Über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) konnten zahlreiche Betriebe und Betriebsgemeinschaften bei Investitionen zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Ressourceneffizienz eine Förderung von bis zu 40 Prozent der Investitionssumme in Anspruch nehmen. Hiermit sollen Betriebe – mit dem vorrangigen Ziel eines verbesserten Natur- und Umweltschutzes – auch im Bereich der mechanischen Beikrautregulierung unterstützt werden. Das Investitionsprogramm Landwirtschaft unterstreicht die Bereitschaft der Landwirtschaft, in moderne umweltfreundliche Technik zu investieren. Das Programm endet gemäß Richtlinie im Jahr 2024. Nach den dem MLR vorliegenden Informationen soll aufgrund der angespannten Haushaltssituation vonseiten des Bundes aktuell kein weiteres Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

Mechanische Beikrautregulierung vor der Saat stellt immer einen Eingriff in das Bodengefüge dar, wodurch die Mulchaufgabe mit jedem Arbeitsgang und bei Intensivierung von flach mischend zu tief und ggfs. wendend reduziert wird. Für Flächen in erosionsgefährdeten Regionen Baden-Württembergs ist die Intensivierung der Bodenbearbeitung keine Option. Die durch den Klimawandel zunehmende Frühjahrstrockenheit erfordert zudem, die Bodenbearbeitung im Frühjahr auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Erschwerend kommt auch hinzu, dass sich Ausfallgetreide kaum durch Striegeln beseitigen lässt.

6. in welcher Häufigkeit und mit welchen Ergebnissen die Landwirtschaftsverwaltung die Einhaltung der Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes in den landwirtschaftlichen Betrieben kontrolliert;

Zu 6.:

Die Kontrolle des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechtes ist bundesweit vorgesehen. Hierzu wurde ein Fragebogen mit den acht Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes nach Anhang III der EU-Richtlinie 2009/128/EG entwickelt und eine erläuternde Broschüre dazu verfasst. Im Rahmen der Fachrechtskontrollen wird bei Betriebskontrollen die Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes abgefragt.

Auf Flächen in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, intensiv genutzte land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale) sind in Baden-Württemberg gemäß dem Biodiversitätsstärkungsgesetz zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz – IPSplus – einzuhalten und zu dokumentieren. Die Einhaltung wird im Rahmen des Fachrechtes bei Betriebskontrollen überwacht. Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor.

7. inwieweit die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe frühzeitig im Zuge der Beratung auf die Problemlage hingewiesen, in der Anwendung der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes geschult oder auf Umstellungsmöglichkeiten auf Ökologische Landwirtschaft hingewiesen wurden;

Zu 7.:

Aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis heraus ergibt sich, dass die Landwirtinnen und Landwirte die Notwendigkeit einer Herbizidmaßnahme selbst vorab einschätzen. Hierzu sind berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz vorzuweisen. Alle drei

Jahre sind Fortbildungen verpflichtend. Diese haben den integrierten Pflanzenschutz regelmäßig zum Thema. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Anwendung der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Hier ist ebenfalls der Sachkundenachweis vorzuweisen.

Das Land fördert die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch 55 unabhängige, konzessionierte Beratungsorganisationen. Im Rahmen der sogenannten Modulberatung werden unter anderem die folgenden vier Module angeboten und mit 80 Prozent bzw. 100 Prozent der Nettokosten gefördert: Umstellung auf Ökolandbau, Integrierter/Biologischer Pflanzenschutz im Gartenbau, Biologischer Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittelreduktion. Aber auch in den weiteren Modulen, die im Bereich Pflanzenbau, Sonderkulturanbau und Ökolandbau angeboten werden, kann Beratung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz stattfinden und gefördert werden.

8. warum die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und die Verbände der Wasserwirtschaft nicht über diesen Vorgang informiert wurden, sondern nur zufällig davon erfahren haben;

Zu 8.:

Das Antragsverfahren und die Vorschriften zur einzelbetrieblichen Genehmigung für Pflanzenschutzmittelanwendungen nach § 22 Absatz 2 PflSchG werden von der zuständigen Landesbehörde, d. h. in Baden-Württemberg vom LTZ, fachlich geprüft und beschieden. Ein Benehmen oder Einvernehmen weiterer Unternehmen oder Verbände ist gesetzlich nicht vorgesehen.

9. wie sie in dieser Angelegenheit weiterhin verfahren will, insbesondere, inwieweit und wie lange diese pauschale Ausnahmegenehmigung praktiziert werden soll und wie die betreffenden einzelnen Betriebe bezüglich der Alternativen (biologischer Anbau, mechanische Methoden des integrierten Pflanzenschutzes etc.) kontrolliert und beraten werden sollen.

Zu 9.:

Das LTZ wird weiterhin im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit Genehmigungen nach § 22 Absatz 2 PflSchG erteilen. In Ergänzung und nicht im Gegensatz zu dieser Genehmigungspraxis verfolgt das Land weiterhin mit Nachdruck die Ziele des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hinsichtlich der Pflanzenschutzmittelreduktion mittels eines Betriebsmessnetzes, eines Netzwerks von Demobetrieben sowie der Einführung von IPSplus-Maßnahmen in Schutzgebieten.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz